

Aus der grammatikalisch-syntaktischen Analyse ergibt sich z. B., daß überall dort, wo der gesetzliche Tatbestand die Worte „um ... zu .. verwendet (z. B. §§ 158, 159, 171), nicht die Herbeiführung eines bestimmten Resultates, sondern eine über die objektive Tathandlung hinausreichende Zielstellung gefordert wird. Der Täter muß aus dieser Absicht gehandelt haben. Die Vollendung der Straftat erfordert jedoch nicht, daß er diese Zielstellung auch erreicht hat. Aus einem Vergleich der gesetzlichen Begriffe ergibt sich, daß z. B. der Begriff der „schweren Körperverletzung“ einen gesetzlich feststehenden Inhalt hat. Das Gesetz kennzeichnet mit diesem Begriff den schweren Fall der Körperverletzung in § 116 StGB. Überall dort, wo dieser Begriff verwendet wird, bezieht sich das Gesetz stillschweigend auf § 116 und verlangt damit das Vorliegen der in diesem Tatbestand beschriebenen schweren gesundheitlichen Schäden (§ 120 Abs. 2; § 121 Abs. 2 Ziff. 2; § 122 Abs. 3 Ziff. 2; § 128 Abs. 1 Ziff. 3 StGB). Daraus ergibt sich andererseits, daß bei der Verwendung anderslautender Formulierungen nicht unbedingt der Eintritt der in § 116 beschriebenen schweren Gesundheitsschäden vorliegen muß (z.B. „schwere Gesundheitsschädigung“ in § 155 StGB oder „erhebliche Schädigung der Gesundheit“ in § 196 StGB).

Bei der Anwendung der grammatikalisch-semanticen Methode muß besonders sorgfältig geprüft werden, ob und welche Schlüsse aus den gewonnenen Aussagen für die Ermittlung der konkreten Funktion und die Interpretation des Wortlautes der betreffenden Norm gezogen werden können.

Gesetzlicher und allgemeiner Sprachgebrauch decken sich weitgehend. Abweichungen vom allgemeinen Sprachgebrauch und die Verwendung spezieller juristischer Termini sind jedoch im Interesse einer rationellen und eindeutigen Erfassung gesetzlicher Sachverhalte nicht zu umgehen. Allgemeine linguistische Erwägungen besitzen insofern nur einen begrenzten Aussagewert für die Erkenntnis juristischer Sachverhalte.

3.3.3.3. *Die sogenannte historische Methode*

Sie besteht darin, daß aus der *Zielstellung*, die der Gesetzgeber mit einer Strafrechtsnorm zum *Zeitpunkt ihres Erlasses* verfolgt hat, Rückschlüsse auf den konkreten gesellschaftlichen Inhalt und Anwendungsbereich dieser Strafrechtsnorm zum *Zeitpunkt ihrer Anwendung* gezogen werden.

Zu diesem Zweck wird zunächst geprüft, ob sich aus den Gesetzgebungsmaterialien nähere Hinweise auf die vom Gesetzgeber mit dieser Norm verfolgte Zielstellung ergeben. Dazu sind die amtliche Begründung, die Präambel des Gesetzes, veröffentlichte Entwürfe, die Materialien der öffentlichen Diskussion von Gesetzen sowie die Stellungnahme der Ausschüsse der Volkskammer heranzuziehen. Aus den Änderungen, die in dem von der Volkskammer beschlossenen Gesetzestext gegenüber dem zur öffentlichen Diskussion gestellten Entwurf enthalten sind, können sich beispielsweise nähere Hinweise auf die Zielstellung ergeben, die der Gesetzgeber mit einer Strafrechtsnorm verfolgt hat. Nach der Ermittlung der ursprünglichen Zielstellung der Strafrechtsnorm ist weiter zu prüfen, ob sich daraus Rückschlüsse für den gegenwärtigen konkreten gesellschaftlichen Inhalt und Anwendungsbereich der auszulegenden Norm ableiten lassen. Bei der Anwendung der sog. historischen Methode ist jedoch folgendes zu beachten:

Der konkrete gesellschaftliche Inhalt und Anwendungsbereich der Strafrechts-